

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Mathematical Engineering
an der Universität-Gesamthochschule Essen
vom 21. September 1999**

Amtsblatt des MSWWF des Landes NRW Nr. 2/2000, S. 56

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität-Gesamthochschule Essen folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungsfristen
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche und schriftliche Prüfungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

II. Zwischenprüfung

- § 11 Elemente der Zwischenprüfung
- § 12 Zulassung zu den Prüfungen
- § 13 Zwischenzeugnis

III. Bachelor-Prüfung

- § 14 Elemente der Bachelor-Prüfung
- § 15 Zulassung zu den Prüfungen
- § 16 Externes Praktikum
- § 17 Abschlussarbeit
- § 18 Bachelor-Zeugnis

IV. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Prüfungsakten
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Mathematical Engineering. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat beziehungsweise eine Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines beziehungsweise ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, Methoden des Mathematical Engineering anzuwenden.

(2) Das Studium des Mathematical Engineering soll den Studenten und Studentinnen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, dass sie zu kompetentem und verantwortlichem Handeln auf ihrem Gebiet befähigt werden.

(3) Der Studienverlauf wird durch die für den Studiengang Mathematical Engineering geltende Studienordnung geregelt.

§ 2

Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht der Fachbereich Mathematik und Informatik den Grad "Bachelor of Science" für das Fach "Mathematical Engineering". Als abkürzende Schreibweise wird "B. Sc. Math. Eng." verwendet.

§ 3

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Festlegung von Vertiefungsgebieten und Prüfungen in Vertiefungsgebieten, die Organisation von Prüfungen und für weitere Aufgaben entsprechend dieser Prüfungsordnung und der in § 1 Abs. 3 genannten Studienordnung bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik einen Studien- und Prüfungsausschuss. Er besteht aus den folgenden sieben Personen:

- einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen,
- einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen,
- zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen,
- einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie

- zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studenten und Studentinnen.

Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen des Fachbereichsrats getrennt gewählt. Entsprechend werden

- für die Gruppe der Professoren und Professorinnen ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied,
- für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein stellvertretendes Mitglied sowie,
- für die Gruppe der Studenten und Studentinnen ein stellvertretendes Mitglied,

getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und ihre Vertreter und Vertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den beziehungsweise die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der beziehungsweise die Vorsitzende oder der beziehungsweise die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und ein weiteres Mitglied aus einer beliebigen Gruppe anwesend sind.

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des beziehungsweise der Vorsitzenden oder, bei seiner beziehungsweise ihrer Abwesenheit, die Stimme des beziehungsweise der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsgebieten und Prüfungen sowie der Bestellung von Prüfern, Prüferinnen, Beisitzern und Beisitzerinnen, wirken nur die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit.

(5) Der Studien- und Prüfungsausschuss beschließt gemäß der in § 1 Abs. 3 genannten Studienordnung die Vertiefungsgebiete des Mathematical Engineering. Dazu ist der Rat von einschlägig arbeitenden Hochschullehrern beziehungsweise Hochschullehrerinnen einzuholen. Für jedes Vertiefungsgebiet werden die auszuwählenden Lehrveranstaltungen beziehungsweise Lehrgebiete sowie die Prüfungsgebiete festgelegt.

(6) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Studien- und Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienverlaufspläne.

(7) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(8) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Prüfungsfristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester, der Studienumfang ca. 130 Semesterwochenstunden. Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte: das Basisstudium von zwei Semestern Dauer, die Einführungsphase in das Vertiefungsgebiet von zwei Semestern Dauer und die Vertiefungsphase von drei Semestern Dauer. Das Basisstudium wird durch eine Zwischenprüfung beschlossen, der zweite und dritte Studienabschnitt durch die Bachelor-Prüfung. Für die Zwischen- und die Bachelor-Prüfung sind jeweils Studienleistungen zu erbringen und Fachprüfungen studienbegleitend abzulegen. In der Regel soll die Zwischenprüfung nach einem Studienjahr, die Bachelor-Prüfung nach dreieinhalb Studienjahren abgeschlossen sein.

(2) Für Prüfungen oder Prüfungselemente, die an genau einem Tag mündlich oder schriftlich abgenommen werden, bieten Prüfer und Prüferinnen mindestens zwei Termine pro Semester an. Dies betrifft z.B. mündliche Prüfungen und Prüfungsklausuren, nicht jedoch Leistungen, die über die Semesterzeit verteilt zu erbringen sind. Termine für mündliche Prüfungen können im Einvernehmen mit den vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüfern und Prüferinnen jederzeit festgelegt werden.

(3) Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen melden sich spätestens sieben Tage vor einer Prüfung bei dem Prüfer an, den der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt hat. Zur Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Leistungsnachweise und die organisatorisch notwendigen Papiere (Laufzettel) vorzulegen. Genaueres regeln § 12 und § 15 dieser Prüfungsordnung.

(4) Kandidaten und Kandidatinnen können sich spätestens zwei Arbeitstage vor einem vereinbarten Prüfungstermin von der Prüfung abmelden.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Prüfer und Prüferinnen werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer beziehungsweise zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung eines Hochschulstudiums abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach an der Universität-Gesamthochschule Essen oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtung eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

(2) Mündliche Prüfungen, für die nur ein Prüfer oder nur eine Prüferin bestellt wurde, sind in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen. Das Amt eines Beisitzers oder einer Beisitzerin darf nur übernehmen, wer die entsprechende Abschluss-Prüfung eines Hochschulstudiums oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Kandidaten und Kandidatinnen können Prüfer oder Prüferinnen für eine mündliche Prüfung sowie Betreuer oder Betreuerinnen für das externe Praktikum und für die Abschlussarbeit vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten und Kandidatinnen die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Prüfer, Prüferinnen, Beisitzer, Beisitzerinnen und Aufsichtführende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er beziehungsweise sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin gemäß § 4 Abs. 2 vereinbart.

(3) Beeinflusst ein Kandidat oder eine Kandidatin das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) oder versucht er eine solche Täuschung oder hat er eine solche Täuschung vorbereitet (z. B. durch Präparieren von Schreibgerät mit nicht zugelassenen Hilfsmitteln), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschungsvorbereitung wird von dem Prüfer beziehungsweise der Prüferin oder einem beziehungsweise einer Aufsichtführenden getroffen. Die Feststellung ist aktenkundig zu machen.

(4) Kandidaten oder Kandidatinnen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem Prüfer beziehungsweise der Prüferin oder einem beziehungsweise einer Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Wird eine Prüfung gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird. Vor belastenden Entscheidungen ist einem Kandidaten beziehungsweise einer Kandidatin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(7) Belastende Entscheidungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind einem Kandidaten beziehungsweise einer Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Mathematical Engineering an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. In diesem Fall besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt von Amt wegen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang und/oder an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden in dem Studiengang Mathematical Engineering angerechnet, soweit bezüglich der wesentlichen fachlichen Inhalte Gleichwertigkeit besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Soweit Gleichwertigkeit vorliegt, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag.

(3) Der Student beziehungsweise die Studentin, der beziehungsweise die die Anrechnung beantragt, hat die dazu erforderlichen Unterlagen dem Studien- und Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Studien- und Prüfungsausschuss stellt fest, ob Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen besteht. Vor der Feststellung sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(4) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Semester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Prüfungsleistungen erlassen.

(5) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Einstufungsprüfung anerkannt werden, sind im Studiengang Mathematical Engineering auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen. Erfolgt eine Anrechnung, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "be-

standen" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 8

Mündliche und schriftliche Prüfungen

(1) In mündlichen und schriftlichen Prüfungen sollen die Kandidaten und Kandidatinnen nachweisen, dass sie in dem Prüfungsgebiet über ein breites Wissen verfügen, die fachlichen Zusammenhänge verstehen und in der Lage sind, Aufgaben einzuordnen, Lösungswege zu finden und Lösungsmethoden anzuwenden.

(2) Die Prüfungen zu Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Mathematik sind in der Regel mündlich. In der Informatik und in Anwendungsfächern sind die Prüfungen schriftlich oder mündlich. Der Prüfer beziehungsweise die Prüferin legt fest, ob schriftlich oder mündlich geprüft wird.

(3) Mündliche Prüfungen werden entweder von zwei Prüfern beziehungsweise Prüferinnen oder von einem Prüfer beziehungsweise Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer beziehungsweise einer sachkundigen Beisitzerin (gemäß § 5) abgenommen. Findet eine Prüfung in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt, setzt der Prüfer beziehungsweise die Prüferin die Note fest; zuvor hat er beziehungsweise sie den Beisitzer beziehungsweise die Beisitzerin zu hören.

(4) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens ca. 30 und höchstens ca. 45 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(6) Studenten und Studentinnen des gleichen Studienganges werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer beziehungsweise Zuhörerinnen zugelassen, sofern der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Eine schriftliche Prüfung dauert in der Regel mindestens ca. 60 und höchstens ca. 240 Minuten.

(8) Eine schriftliche Prüfung wird von zwei Prüfern bewertet. Den Kandidaten und Kandidatinnen sind die Ergebnisse spätestens sechs Wochen nach Abschluss aller Prüfungsarbeiten in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(9) Wird eine mündliche oder schriftliche Prüfung von mehreren Prüfern beziehungsweise Prüferinnen abgenommen oder bewertet, wird die Note von diesen gemeinsam festgelegt. Können sie sich nicht auf eine gemeinsame Note einigen, wird das arithmetische Mittel gebildet, das auf die nächstliegende Note gemäß § 9 zu runden ist. Liegt das arithmetische Mittel genau mittig zwischen zwei nächstliegenden Noten gemäß § 9, so wird zur besseren Note hin gerundet.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten mit der jeweils angegebenen Bedeutung zu verwenden:

<i>sehr gut</i>	(1,0),	eine hervorragende Leistung,
<i>sehr gut minus</i>	(1,3),	
<i>gut plus</i>	(1,7),	
<i>gut</i>	(2,0),	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
<i>gut minus</i>	(2,3),	
<i>befriedigend plus</i>	(2,7),	
<i>befriedigend</i>	(3,0),	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
<i>befriedigend minus</i>	(3,3),	
<i>ausreichend plus</i>	(3,7),	
<i>ausreichend</i>	(4,0),	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
<i>nicht ausreichend</i>	(5,0),	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wird. Die Note einer Prüfung geht mit der jeweils in Klammern angegebenen Zahl in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 ein.

Die Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend und nicht ausreichend heißen ganze Noten. Im Zwischenzeugnis gemäß § 13 und im Bachelor-Zeugnis gemäß § 18 werden nur ganze Noten geschrieben.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

(1) In jeder mündlichen und schriftlichen Fachprüfung können die folgenden Prüfungs-Versuche unternommen werden:

- ein Freiversuch

sowie

- die erste Prüfung,
- die erste Wiederholungs-Prüfung und
- die zweite Wiederholungs-Prüfung,

in dieser Reihenfolge. Die Absätze 2 bis 6 schränken die Prüfungs-Versuche ein.

(2) Der Freiversuch kann nur unternommen werden, solange die gemäß Studienverlaufsplan vorgesehene Zeit für den Studienabschnitt, dem das Prüfungsfach zuzurechnen ist, noch nicht überschritten ist. Hierbei wird der vom Studien- und Prüfungsausschuss festgelegte Studienverlaufsplan zu Grunde gelegt, der das Studium ge-

mäß der in § 1 Abs. 3 genannten Studienordnung in die drei Studienabschnitte Basisstudium (in der Regel zwei Semester Dauer), Einführungsphase in das Vertiefungsgebiet (in der Regel zwei Semester Dauer) und Vertiefungsphase (in der Regel drei Semester Dauer) unterteilt. Ist die tatsächliche Studiendauer von Studienabschnitten größer als im Studienverlaufsplan vorgesehen, so führt dies hinsichtlich der Fristen für Freiversuche nicht zu Zeitverschiebungen nachfolgender Studienabschnitte. Die in § 90a Abs. 2 bis 4 UG angegebenen Regelungen zur Verlängerung der Fristen für den Freiversuch gelten entsprechend.

(3) Zwischen der ersten Prüfung und der ersten Wiederholungs-Prüfung sowie zwischen der ersten und zweiten Wiederholungs-Prüfung darf jeweils höchstens ein Jahr verstreichen. Wird die erste Wiederholungs-Prüfung nicht innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung unternommen, so ist binnen zwei Jahren nach der ersten Prüfung nur noch die zweite Wiederholungs-Prüfung zulässig. Die maximal zulässige Zeit vor Wiederholungs-Prüfungen erhöht sich um die Dauer eines Auslandsstudiums von bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin nachweislich an einer ausländischen Hochschule für ein Fach in engem fachlichem Bezug zu Mathematical Engineering eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang (in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden pro Semester) besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. Ferner erhöht sich die maximal zulässige Zeit vor Wiederholungs-Prüfungen um die Dauer einer Gremienarbeit von bis zu zwei Semestern, wenn der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(4) Auf einen nicht bestandenen Prüfungs-Versuch kann ein weiterer Prüfungs-Versuch folgen, sofern der in Abs. 1 gesetzte Rahmen noch Prüfungs-Versuche zulässt. Wird ein Freiversuch wegen Täuschung, Täuschungsversuch oder Täuschungsvorbereitung gemäß § 6 Abs. 3 oder wegen Ordnungsverstoß gemäß § 6 Abs. 4 mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die erste Prüfung ausgeschlossen; es folgt in diesem Fall die erste Wiederholungs-Prüfung.

(5) Auf einen mit der Note "sehr gut minus" oder schlechter bestandenen Freiversuch kann eine erste Prüfung folgen. Ansonsten dürfen auf einen bestandenen Prüfungs-Versuch keine weiteren Prüfungs-Versuche folgen.

(6) Nach dem Wechsel des Vertiefungsgebiets sind die Prüfungs-Versuche wie folgt beschränkt: Ein Freiversuch ist nur zulässig, wenn er auch dann im Sinne von Abs. 3 fristgerecht wäre, wenn das neue Vertiefungsgebiet unmittelbar nach dem Basisstudium gewählt worden wäre. Eine erste Prüfung ist für die Fächer des neuen Vertiefungsgebiets, die nicht schon Fächer zuvor gewählter Vertiefungsgebiete waren, zulässig. Durch den Wechsel des Vertiefungsgebiets nehmen die Wiederholungs-Prüfungen nicht zu; erste und zweite Wiederholungs-Prüfungen sind über alle nacheinander gewählten Vertiefungsgebiete zusammengenommen nur über so viele Semesterwochenstunden zulässig, wie dies im zuerst gewählten Vertiefungsgebiet der Fall ist.

(7) Das Ergebnis einer Prüfung ist die beste Note der unternommenen Prüfungs-Versuche.

(8) Für die Abschlussarbeit gelten die Absätze 1, 3, 4, 5 und 6 sinngemäß. Jedoch gibt es keinen Freiversuch.

II. Zwischenprüfung

§ 11

Elemente der Zwischenprüfung

Der Bachelor-Prüfung geht eine Zwischenprüfung voraus, die das Basisstudium beschließt. In der Zwischenprüfung sollen die Kandidaten und Kandidatinnen nachweisen, dass sie über ein ausreichendes Grundwissen verfügen, so dass begründete Aussicht auf einen erfolgreichen weiteren Studienverlauf besteht.

Die Zwischenprüfung setzt sich aus den folgenden studienbegleitenden Elementen zusammen:

- eine Fachprüfung "Lineare Algebra,"
- eine Fachprüfung "Analysis,"
- eine Fachprüfung "Grundzüge der Informatik I."

§ 12

Zulassung zu den Prüfungen

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass ein Kandidat beziehungsweise eine Kandidatin

- eine der nachstehend genannten Qualifikationen besitzt:
 - a) ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder
 - b) ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder
 - c) ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- an der Universität-Gesamthochschule Essen für den Studiengang Mathematical Engineering eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,
- eine Erklärung darüber abgibt, ob er beziehungsweise sie eine entsprechende Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
- eine Erklärung darüber abgibt, ob er seinen beziehungsweise sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat, und
- eine Erklärung darüber abgibt, ob er beziehungsweise sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit der Qualifikation nach Absatz 1, 1. Punkt Buchstabe b werden zur letzten Prüfung der Zwischenprüfung nur zugelassen, wenn sie die erfolgreiche Teilnahme an den nachstehend aufgeführten Brückenkursen, die als Zulassungsvoraussetzungen für den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife in integrierten Studiengängen zu absolvieren sind, in Anwendung der Brückenkursordnung der Universität-Gesamthochschule Essen vom 28. Januar 1985 (Amtl. Bekanntmachung S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen:

1. Mathematik

2. Englisch

3. Physik

In begründeten Ausnahmefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag festlegen, dass von der erfolgreichen Teilnahme an einzelnen der genannten Brückenkurse abgesehen werden kann.

(3) Zu den Fachprüfungen "Lineare Algebra" und "Analysis" wird nur zugelassen, wer aus den vier Vorlesungen "Lineare Algebra I," "Lineare Algebra II," "Analysis I" und "Analysis II" mindestens drei Leistungsnachweise über erfolgreiche Teilnahme erworben hat.

(4) Zu der letzten der in § 11 genannten Fachprüfungen wird nur zugelassen, wer Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Vorlesungen

- "Grundzüge der Informatik II" und
- "Nebenläufiges Rechnen I"

erworben hat.

Beim Studien- und Prüfungsausschuss ist die Zulassung zur Prüfung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen aller genannten Voraussetzungen zur Zulassung auf Prüfung beizufügen. Der Studien- und Prüfungsausschuss oder sein Vorsitzender beziehungsweise seine Vorsitzende, gegebenenfalls vertreten durch seinen Stellvertreter beziehungsweise seine Stellvertreterin, entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

§ 13 Zwischenzeugnis

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle in § 11 genannten Elemente bestanden sind.

(2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das als Zwischenzeugnis bezeichnet wird. Darin sind die Ergebnisse der drei in § 11 aufgeführten Fachprüfungen aufgeführt, wobei jeweils auf eine ganze Note gemäß § 9 gerundet wird. Eine Gesamtnote wird nicht angegeben.

(3) Als Datum des Zwischenzeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das letzte der in § 11 genannten Elemente bestanden wurde. Das Zwischenzeugnis ist von dem beziehungsweise der Vorsitzenden oder dem beziehungsweise der stellvertretenden Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden (z. B. weil in einer Fachprüfung die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde), so erteilt der beziehungsweise die Vorsitzende oder der beziehungsweise die stellvertretende Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

III. Bachelor-Prüfung

§ 14 Elemente der Bachelor-Prüfung

(1) Das Studium in Mathematical Engineering wird durch eine Bachelor-Prüfung abgeschlossen. Sie soll zeigen, dass ein Kandidat beziehungsweise eine Kandidatin die in § 1 genannten Ziele erreicht hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus den folgenden studienbegleitenden Elementen zusammen:

- drei Fachprüfungen in Fächern des Kernbereichs, die wie folgt festgelegt werden: "Modelle der Informatik I" ist ein zulässiges Prüfungsfach. Je nach gewähltem Vertiefungsgebiet benennt der Studien- und Prüfungsausschuss aus den vier Fächern "Anwendungsorientierte Analysis", "Anwendungsorientierte Zahlentheorie und Algebra," "Anwendungsorientierte Numerik" und "Anwendungsorientierte Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik" drei weitere als zulässige Prüfungsfächer. Aus den insgesamt vier zulässigen Prüfungsfächern wählt der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin drei Prüfungsfächer für die Fachprüfungen aus.
- weitere vier bis sechs Fachprüfungen über insgesamt mindestens 22 Semesterwochenstunden aus dem Vertiefungsgebiet. Jede der Fachprüfungen erstreckt sich über Lehrveranstaltungen von mindestens vier und höchstens sechs Semesterwochenstunden. Die Prüfungsfächer werden wie folgt festgelegt: Je nach gewähltem Vertiefungsgebiet benennt der Studien- und Prüfungsausschuss zulässige Prüfungsfächer über insgesamt mindestens 28 Semesterwochenstunden, aus denen der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin Prüfungsfächer über insgesamt mindestens 22 Semesterwochenstunden auswählt.
- die Abschlussarbeit gemäß § 17.

(3) Bei den genannten Elementen der Bachelor-Prüfung und den in § 15 verlangten Leistungsnachweisen ist mehrfache Anrechnung einer Leistung ausgeschlossen (z. B. kann ein geforderter Leistungsnachweis nicht über eine Lehrveranstaltung erbracht werden, die auch Gegenstand einer Fachprüfung ist).

§ 15 Zulassung zu den Prüfungen

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass ein Kandidat beziehungsweise eine Kandidatin

- ein Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- an der Universität-Gesamthochschule Essen für den Studiengang Mathematical Engineering eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist,
- eine Erklärung darüber abgibt, ob er beziehungsweise sie eine entsprechende Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
- eine Erklärung darüber abgibt, ob er seinen beziehungsweise ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat, und
- eine Erklärung darüber abgibt, ob er beziehungsweise sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Solange die Zwischenprüfung noch nicht bestanden ist, darf ein Student beziehungsweise eine Studentin höchstens zwei Fachprüfungen der Bachelor-Prüfung ablegen und das externe Praktikum sowie die Abschlussarbeit nicht beginnen.

(3) Zu dem letzten der in § 14 genannten Elemente der Bachelor-Prüfung wird nur zugelassen, wer Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen beziehungsweise Studienelementen erworben hat:

- ein Leistungsnachweis über erfolgreiche Teilnahme an "Übungen zur Software-Entwicklung und Programmierung",
- ein Leistungsnachweis über erfolgreiche Teilnahme an dem Fach, das aus den Fächern "Modelle der Informatik I," "Anwendungsorientierte Analysis," "Anwendungsorientierte Zahlentheorie und Algebra," "Anwendungsorientierte Numerik" und "Anwendungsorientierte Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik", vom Studien- und Prüfungsausschuss gemäß § 14 als zulässiges Prüfungsfach benannt wurde, aber von dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin nicht als Prüfungsfach gewählt worden ist.
- Leistungsnachweise über erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Vertiefungsgebiets im Umfang von insgesamt mindestens 18 Semesterwochenstunden, Dabei bezieht sich ein einzelner Leistungsnachweis auf mindestens zwei und höchstens acht Semesterwochenstunden, so dass mindestens drei und höchstens neun Leistungsnachweise erforderlich sind.
- zwei Leistungsnachweise über erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar,
- ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Durchführung des externen Praktikums.

(4) Beim Studien- und Prüfungsausschuss ist die Zulassung zu den in § 14 genannten Elementen der Bachelor-Prüfung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen aller genannten Voraussetzungen zur Zulassung auf Prüfung beizufügen. Der Studien- und Prüfungsausschuss oder sein Vorsitzender beziehungsweise seine Vorsitzende, gegebenenfalls vertreten durch seinen Stellvertreter beziehungsweise seine Stellvertreterin, entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

§ 16 Externes Praktikum

(1) Das externe Praktikum ist außerhalb der Hochschule in der Industrie oder einer Forschungseinrichtung zu absolvieren. Es ist in der Regel in einem zusammenhängenden Drei-Monats-Zeitraum durchzuführen. In Ausnahmefällen darf das Praktikum in höchstens zwei zusammenhängende Zeiträume von insgesamt drei Monaten Dauer aufgeteilt werden, wobei die Zeiträume nicht mehr als sechs Monate auseinanderliegen sollen.

(2) Jedem Praktikumsplatz wird ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Betreuer beziehungsweise Betreuerin zugeordnet. Zu Beginn und während der Praktikumsarbeit sind die Arbeitsinhalte zwischen dem betreffenden Unternehmen, dem Studenten beziehungsweise der Studentin und dem Betreuer beziehungsweise der Betreuerin abzusprechen. Die Arbeitsinhalte sollen so gewählt werden, dass die Anwendung des Lehrstoffs aus dem Vertiefungsgebiet auf ein berufliches Arbeitsfeld vermittelt wird.

(3) Der Student beziehungsweise die Studentin berichtet über eine abgeschlossene Praktikumsarbeit in einem kurzen Schriftstück und einem öffentlichen Vortrag. Der Betreuer beziehungsweise die Betreuerin stellt Erfolg oder Misserfolg der Praktikumsarbeit fest. Im Erfolgsfall ist ein Leistungsnachweis auszustellen, der auch den Zeitraum und das Thema der durchgeführten Praktikumsarbeit enthält.

§ 17 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, auf seinem beziehungsweise ihrem Fachgebiet selbstständig zu arbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit ist von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Universität-Gesamthochschule Essen zu betreuen, der beziehungsweise die im Fachbereich Mathematik und Informatik oder auf einem Vertiefungsgebiet arbeitet.

(3) Das Arbeitsthema ist zwischen dem Studenten beziehungsweise der Studentin und dem Betreuer beziehungsweise der Betreuerin abzusprechen. Das Thema soll aus einem Teilgebiet der Mathematik, der Informatik und/oder dem Anwendungsbereich stammen, das zu dem Vertiefungsgebiet gehört.

(4) Auf Antrag sorgt der beziehungsweise die Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin rechtzeitig ein Thema und einen Betreuer oder eine Betreuerin für eine Abschlussarbeit erhält.

(5) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die mit ihm verbundene Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitung innerhalb von drei Monaten erfolgen kann. Im Einzelfall kann der Studien- und Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin arbeitet ein Schriftstück aus, das in der Regel Aufgabenstellung, Lösungsansätze, Vorgehensweisen und fachliche Ergebnisse der Abschlussarbeit darlegt. Der Umfang des Schriftstücks soll 70 Seiten nicht überschreiten. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine beziehungsweise sie ihre Arbeit selbstständig

verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in drei Exemplaren bei dem beziehungsweise der Vorsitzenden oder dem beziehungsweise der stellvertretenden Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(9) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern beziehungsweise Prüferinnen gemäß § 5 zu begutachten und zu bewerten. Einer beziehungsweise eine der Prüfer oder Prüferinnen soll der Betreuer oder die Betreuerin gemäß Abs. 2 sein. Der andere Prüfer beziehungsweise die andere Prüferin wird von dem beziehungsweise der Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 9 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(10) Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, das auf die nächstliegende Note gemäß § 9 zu runden ist, gebildet. Liegt das arithmetische Mittel genau mittig zwischen zwei nächstliegenden Noten gemäß § 9, so wird zur besseren Note hin gerundet. Hat ein Prüfer oder eine Prüferin die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, wird vom Studien- und Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur mit "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(11) Die Bewertung der Abschlussarbeit wird dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin spätestens acht Wochen nach der Abgabe mitgeteilt.

§ 18 Bachelor-Zeugnis

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 14 genannten Elemente bestanden sind.

Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das als Bachelor-Zeugnis bezeichnet wird. Darin sind folgende Studienergebnisse enthalten:

- die Bezeichnung des Studiengangs ("Bachelor-Studiengang Mathematical Engineering"),
- die auf ganze Noten gemäß § 9 gerundeten Ergebnisse aller Fachprüfungen, die nicht schon Gegenstand der Zwischenprüfung waren,
- das Thema der im externen Praktikum durchgeführten Arbeit,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
- die Gesamtnote, die das arithmetische Mittel der Noten aus den im Bachelor-Zeugnis aufgeführten Fachprüfungen, jeweils gewichtet mit der Anzahl der Semesterwochenstunden des Prüfungsfachs, und der Note der Abschlussarbeit, gewichtet mit 12, ist. Der Mittelung liegen die genauen, ungerundeten Noten gemäß § 9 zugrunde (nicht ihre Rundung auf ganze

Noten). Zur Bildung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel auf die nächstliegende ganze Note gemäß § 9 gerundet. Liegt das arithmetische Mittel genau mittig zwischen zwei nächstliegenden ganzen Noten gemäß § 9, so wird zur besseren Note hin gerundet. Sind alle Einzelleistungen mit "sehr gut" (1,0) beurteilt, so wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(2) Die Kandidaten und Kandidatinnen können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(3) Als Datum des Bachelor-Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das letzte der in § 14 genannten Elemente bestanden wurde. Das Bachelor-Zeugnis ist von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs oder von dem beziehungsweise der Vorsitzenden oder dem beziehungsweise der stellvertretenden Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs zu versehen.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden (z. B. weil in einer Fachprüfung die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde), so erteilt der beziehungsweise die Vorsitzende oder der beziehungsweise die stellvertretende Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(5) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin eine Urkunde über den erworbenen Bachelor-Grad gemäß § 2 ("Bachelor of Science im Fach Mathematical Engineering (B. Sc. Math. Eng.)") mit dem Datum des Bachelor-Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs oder von dem beziehungsweise der Vorsitzenden oder dem beziehungsweise der stellvertretenden Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs zu versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach bestandener Prüfung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, scheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Be-

achtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem beziehungsweise der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten bestehen aus Schriftstücken und Akten mit den folgenden Informationen:

1. Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum und Geburtsort des Studenten beziehungsweise der Studentin, Datum des Studienbeginns,
2. Studiengang und gewähltes Vertiefungsgebiet, einschließlich des vom der Studien- und Prüfungsausschuss festgelegten Studienverlaufsplans sowie der gemäß § 14 für zulässig erklärten Prüfungsfächer,
3. Daten über die Anmeldung zu Elementen der Zwischenprüfung gemäß § 11 und zu Elementen der Bachelor-Prüfung gemäß § 14,
4. unternommene Prüfungs-Versuche,
5. bestandene Elemente der Zwischenprüfung gemäß § 11 und der Bachelor-Prüfung gemäß § 14 sowie deren Ergebnisse,
6. Prüfungsarbeiten, insbesondere schriftliche Arbeiten,
7. Datum des Studienabschlusses und Datum der Aushändigung des Zwischen- und Bachelor-Zeugnisses sowie der Urkunde über den erworbenen Bachelor-Grad,
8. Durchschriften der Zeugnisse und Bachelor-Urkunden,
9. anderen Unterlagen, die im Zusammenhang mit Studium und Prüfungen stehen, insbesondere Schriftwechsel, ärztliche Bescheinigungen, Bescheinigungen von anderen Hochschulen und Durchschrift des Zeugnisses über die Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulreife.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 7 und 8 aufgeführten Unterlagen sind mindestens fünfzig Jahre ab dem Prüfungsdatum und die in Absatz 1 Nr. 3, 6, und 9 aufgeführten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre ab dem Prüfungsdatum aufzubewahren.

(3) Auf Antrag des Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin können ihnen ihre Prüfungsarbeiten gemäß Abs. 1 Nr. 6 bereits eher herausgegeben werden. Durch geeignete Auflagen ist sicherzustellen, dass die Prüfungsarbeiten bis zur endgültigen Bestandskraft der Prüfungsentcheidung erhalten bleiben.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin auf Antrag Einsicht in ihre beziehungsweise seine schriftlichen Prü-

fungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem beziehungsweise der Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu stellen. Der beziehungsweise die Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Aberkennung des Bachelor-Grades

Der verliehene Bachelor-Grad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Aberkennung des Bachelor-Grades entscheidet der Senat.

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft. Sie ist auf diejenigen Studenten und Studentinnen anzuwenden, die das Studium des Bachelor-Studiengangs Mathematical Engineering ab dem Sommersemester 1999 aufgenommen haben.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW) veröffentlicht.

*

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 6 - Mathematik und Informatik - vom 25.8.1998 und 20.8. und 1.9.1999 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 14.9.1999.

Essen, den 21. September 1999

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Essen

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Karl Rohe